

12 Eingriffe in Natur und Landschaft

12.1 Anlass und Charakterisierung von Natur und Landschaft

12.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die geplante Errichtung von Abluftreinigungsanlagen an den Ställen der Schweinezuchtanlage Lübars werden Flächen überbaut. Das Baufeld für die Modernisierung der Anlage befindet sich im Außenbereich. Die Flächen der Schweinezuchtanlage Lübars sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Möckern als Flächen für die Landwirtschaft (Wirtschaftsstelle der Landwirtschaft) ausgewiesen.

Die im Zuge der Maßnahme geplanten Bauarbeiten werden ausnahmslos auf dem bestehenden Betriebsgelände durchgeführt.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, die entsprechend der gesetzlichen Regelungen kompensationspflichtig sind. Durch die geplanten Maßnahmen am Standort der Schweinezuchtanlage Lübars werden allerdings keine zusätzlichen Flächen überbaut. Das geplante Vorhaben mit Wäscheranbauten stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG [8] und dem NatSchG LSA [9] dar. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

12.1.2 Standort und Kurzcharakteristik von Natur und Landschaft

Die geplanten Maßnahmen sollen auf dem Anlagengelände der bestehenden Schweinezuchtanlage Lübars erfolgen.

Die Schweinezuchtanlage befindet sich südöstlich der Ortschaft Lübars in ca. 88 m über HN. Lübars ist ein Ortsteil der Stadt Möckern und liegt im Norden des Landkreises Jerichower Land des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Lübars liegt nordöstlich der Städte Möckern und Loburg. Aus naturräumlicher Sicht ist der Standort in den Bereich des Burg-Ziesarer Vorflämings einzuordnen. Der Standort selbst ist in Anlagennähe großräumig von Ackerflächen umgeben. Die Geländestruktur ist als hügelig einzustufen.

12.1.3 Bestandsaufnahme der Schutzobjekte und Artenschutzfachliche Betrachtung

Zur Analyse der Betroffenheit von Schutzobjekten wurde im Hinblick auf im Umfeld der Schweinezuchtanlage befindliche Biotope eine Bestandsaufnahme durchgeführt und eine Artenschutzfachliche Betrachtung für geschützte Tier- und Pflanzenarten erbracht. Die entsprechenden Dokumente sind diesem Abschnitt als Anlagen beigefügt.

12.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

12.2.1 Beschreibung und Begründung des Eingriffs

Die beantragten Änderungsmaßnahmen werden an einem Standort durchgeführt, an dem bereits Stall- und Lagergebäude und verschiedene Nebeneinrichtungen vorhanden sind, die seit vielen Jahren für die Tierhaltung genutzt werden. Durch die Modernisierung und Umstrukturierung der Schweinezuchtanlage und den Einsatz modernster Technik können die Anforderungen an eine artgerechte, ökonomische und umweltgerechte Schweinehaltung optimal realisiert werden.

Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind am Standort aufgrund der langjährigen Nutzung als landwirtschaftliches Betriebsgelände nur eingeschränkt vorhanden.

Für die Errichtung der Abluftreinigungsanlagen innerhalb des Anlagengeländes wird eine Fläche von insgesamt 30 m² benötigt. Von diesem Flächenbedarf sind bereits 24 m² vollversiegelt (Betonplatten), so dass sich die Neuversiegelung auf 6 m² beschränkt. Zusätzlich wird eine Fläche von 133 m² entsiegelt (Abriss von Anbauten an Stall 4, 5, 6, 7, 8, 9 und Gruben – siehe Abschnitt 7 der Bauantragsunterlagen).

Mit dem Vorhaben sind somit keine relevanten Störungen der belebten und unbelebten Faktoren des Naturhaushaltes (insbesondere Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild) verbunden, die entsprechend zu kompensieren wären. Als Eingriff in Natur und Landschaft sind nach § 8 NatSchG LSA [9] Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu verstehen. Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einer geringfügigen Veränderung in der Nutzung der Grundfläche, damit ist jedoch kein erheblicher Lebensraumverlust für Tier- und Pflanzenarten verbunden.

Eine Überbauung geschützter Biotope nach § 30 NatSchG LSA [9] ist nicht vorgesehen. Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es somit im unmittelbaren Umfeld der Stallanlage zu keinen Auswirkungen in geschützten Biotopbereichen, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können.

Durch die am Standort und im Umfeld vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung mit der bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anlage ist davon auszugehen, dass sich im unmittelbaren Umfeld keine störungsempfindlichen Tierarten angesiedelt haben. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf

wildlebende Arten und eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten.

12.2.2 Konfliktanalyse und gesetzliche Grundlagen

Der Baubereich für die geplanten Maßnahmen befindet sich auf Grundflächen, die aktuell einer Nutzung als Betriebsgelände unterliegen und ausschließlich Stallgebäude und dazugehörige Nebeneinrichtungen betreffen. Mit den geplanten Baumaßnahmen (Abluftwäscher) auf den beschriebenen Grundflächen ist kein erheblicher Lebensraumverlust für Tier- und Pflanzenarten verbunden. Durch die am Standort und im Umfeld vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung mit der bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anlage ist davon auszugehen, dass sich im unmittelbaren Umfeld keine störungsempfindlichen Tierarten angesiedelt haben. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf wildlebende Arten zu erwarten.

Durch die zeitliche Einordnung der geplanten Maßnahmen vor Beginn der Brutperiode kann die Störung geschützter gebäudebewohnender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Es sind somit keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten.

Das betrifft sowohl

- a) Tötungsverbot/Verbot der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 BNatSchG; Art. 5a und 5b VS-RL), als auch
- b) Störungsverbot (§ 44 BNatSchG; Art. 5d VS-RL)

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten bei der Umsetzung und Realisierung der vorgeschlagenen Vorgaben verbunden.

Somit stehen der Durchführung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Am unmittelbaren Standort des geplanten Vorhabens befinden sich keine geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA. Durch die geplanten Baumaßnahmen sind somit keine Auswirkungen in geschützten Biotopbereichen ableitbar, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können.

Anlagen:

Anlage 12.1: Biotoperfassung – Bestandsaufnahme der Schutzobjekte, IFU GmbH

Anlage 12.2: Artenschutzfachliche Betrachtung, IFU GmbH

Bestandsaufnahme der Schutzobjekte

im Umfeld der Schweinezuchtanlage Lübars



Ansicht Bachlauf der Ihle,
600 m nordwestlich
der Anlage

| | | |
|---------------|--|---|
| Auftraggeber: | Sauenhaltung Lübars KG Straße der Technik 12 39291 Möckern OT Lübars | |
| Bearbeiter: | Robert Weise Dipl.-Ing. Ökologie und Umweltschutz | Tel.: 037206 8929 42 Email: robert.weise@ifu-analytik.de |
| Aktenzeichen: | Lübars.2019.01 | |
| Ort, Datum: | Frankenberg, 11. November 2019 | |

1. Veranlassung

Die Sauenhaltung Lübars KG betreibt in der Gemeinde Möckern, OT Lübars eine Schweinezuchtanlage. Im Zuge einer geplanten Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG sind die Umstrukturierung der Tierplatzbelegung sowie die Nachrüstung von weiteren Abluftwäschern beabsichtigt. Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen verfolgt die Antragstellerin das Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch eine moderne, tiergerechte und effektive Haltung im Rahmen der betriebseigenen Schweinezucht zu verbessern und gleichzeitig die Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die umliegenden Schutzgüter weiter zu minimieren. Weitere Änderungen an den bestehenden Stallgebäuden, dem Anlagenbetrieb, etc. sind nicht geplant.

Die baulichen Maßnahmen, die mit den Änderungsvorhaben verbunden sind, beschränken sich auf das Innere der Bestandsgebäude bzw. die Errichtung kleinflächiger Abluftreinigungseinheiten an den Stirnseiten von fünf bestehenden Stallgebäuden. Ein relevanter Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für den Vorhabensbereich ist eine Betroffenheit von geschützten Naturobjekten auszuschließen. Eine potentielle Wirkrelevanz des Vorhabens ergibt sich lediglich für den indirekten Wirkpfad über die luftgetragene Ausbreitung von Abluftkomponenten der Tierhaltung.

Für die immissionsseitigen Auswirkungen bewertungsmaßgeblich sind hierbei die Vorkommen geschützter Biotop im Standortumfeld. Die Erfassung dieser erfolgt durch eine aktuelle Bestandsaufnahme auf Basis einer Datenabfrage zu den bereits vorliegenden Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere sollen die von der Fachbehörde zur Verfügung gestellten Biotopdaten auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft werden.

2. Festlegung des Untersuchungsraums

Entsprechend Fachkonvention und Genehmigungspraxis hängen Art, Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachterlichen Untersuchungen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls bzw. den spezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens ab. Mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wäre es verfehlt, Anforderungen an die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme zu stellen, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist mithin eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

Der Bereich für den die entsprechende Bestandsaufnahme erforderlich ist, kann wie folgt festgelegt werden:

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass sich eine potentielle Wirkrelevanz des Vorhabens durch die luftgetragene Ausbreitung der Stallluftkomponenten Ammoniak- und Stickstoff ergibt. Sinnvoll ist es daher den Bereich, für den im Planzustand mehr als irrelevante bzw. bagatellhafte Einträge durch die beurteilungsrelevanten Stoffe prognostiziert werden, als Untersuchungsraum für die Bestandsaufnahme festzulegen, da auch nur hier eine weiterführende Bewertung gemäß einschlägiger Fachkonvention angezeigt ist.

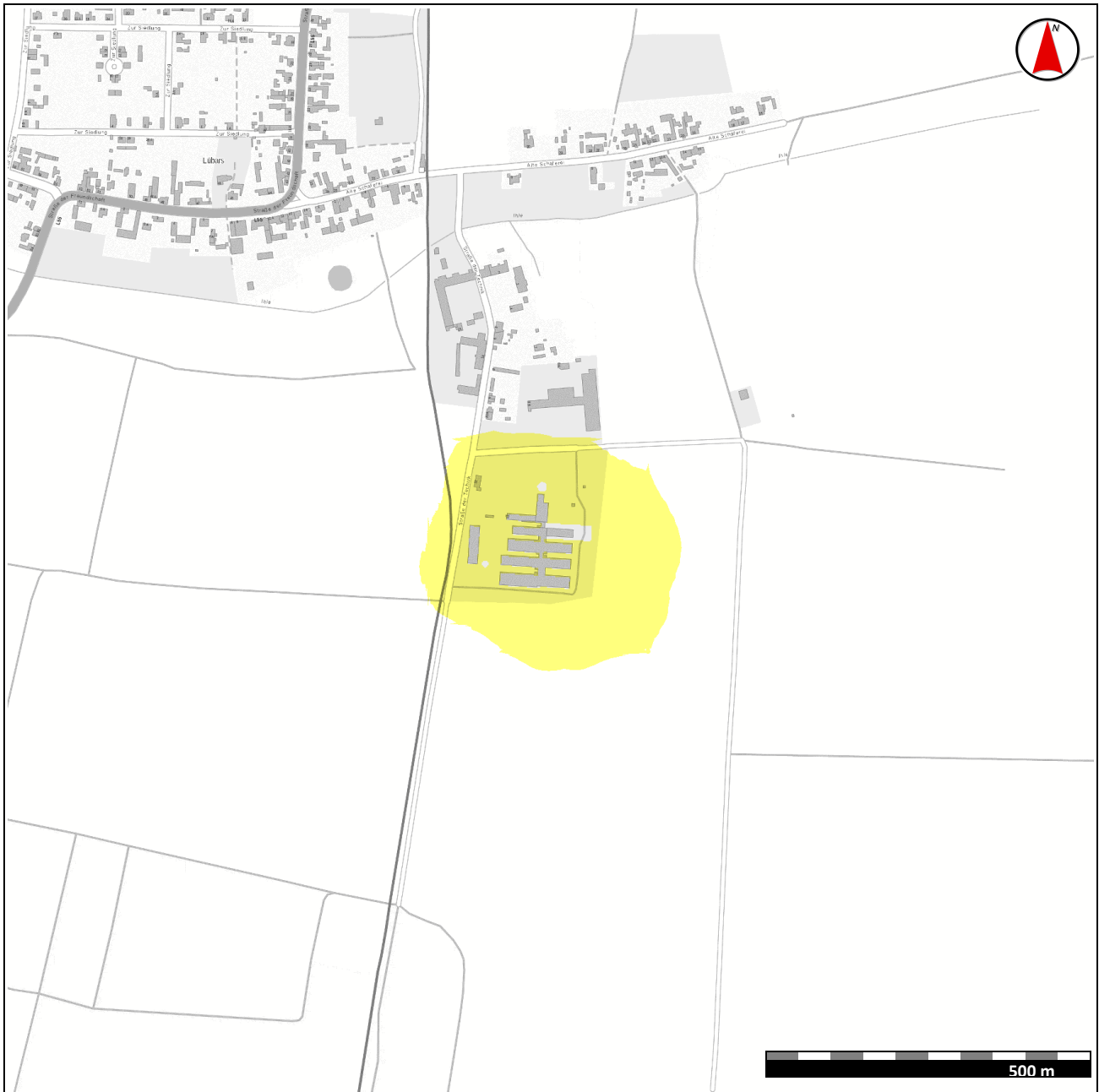
Hierzu kann auf detaillierte Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft, Anh. 3 zurückgegriffen werden, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind. Für geschützte Naturobjekte (mit und ohne den Status eines FFH-LRT) wird im Land Sachsen-Anhalt in der Genehmigungspraxis gegenwärtig ein unteres Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha a) für die vorhabensbezogene Stickstoffdeposition empfohlen. Diese Vorgehensweise korrespondiert mit dem *Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen*¹.

Durch die mit dem Änderungsvorhaben einhergehende Ausrüstung weiterer Stallgebäude der Anlage mit Abluftreinigungseinheiten, ergibt sich im vorliegenden Fall eine vorhabensbedingte Verbesserung der Immissionssituation. Demzufolge ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Stickstoffdeposition ohne weiterführende Bewertung anhand spezifischer Belastungsschwellen (Critical Loads) einzelner Naturobjekte. Der *Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen* führt hierzu aus, dass, wenn durch den Stickstoffeintrag eines Vorhabens das untere Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha a) nicht überschritten wird, das Vorhaben insoweit unproblematisch und genehmigungsfähig. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zugrunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag keine Wirkrelevanz entfalten können. Entsprechend diesem Bewertungsgrundsatz wäre eine Erfassung des Biotopsszenarios nicht erforderlich, um die Unbedenklichkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu attestieren.

¹ LAI - Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und LANA - Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen

Die Festlegung des Untersuchungsraumes soll daher vorliegend anhand der mittels detaillierter Ausbreitungsrechnung nach TA Luft, Anh. 3 prognostizierten Ammoniakkonzentration erfolgen. Hierbei ist in der Regel, anders als bei der Stickstoffdeposition, kein rein vorhabensbezogenes Abschneidekriterium in Ansatz zu bringen, sondern die Gesamtzusatzbelastung durch die Anlage. Nach TA Luft, Anh. 1 gibt es bei ausgeführter Ausbreitungsrechnung an maßgeblichen Beurteilungspunkten keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak, wenn die Zusatzbelastung durch Ammoniak $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreitet. Dieser Wert, im Sinne eines Irrelevanzwerts, entspricht in etwa der allgemeinen (anlagenunabhängigen) Hintergrundbelastung in Sachsen-Anhalt und liegt im Bereich der Nachweisgrenzen für NH_3 . Der Untersuchungsraum zur Bestandsaufnahme der bewertungsmaßgeblichen Schutzobjekte soll daher vorliegend mindestens den Bereich umfassen, für den der Irrelevanzwert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Ammoniakkonzentration überschritten wird. Hierzu ist in der nachfolgenden Abbildung die Ammoniakkonzentration für den Planzustand der Anlage dargestellt. Der Bereich, für den eine Überschreitung des Irrelevanzwerts prognostiziert wird, ist gelb hervorgehoben.

Eine detaillierte Beschreibung zum Prognoseansatz kann dem Immissionsprognose-Gutachten entnommen werden, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

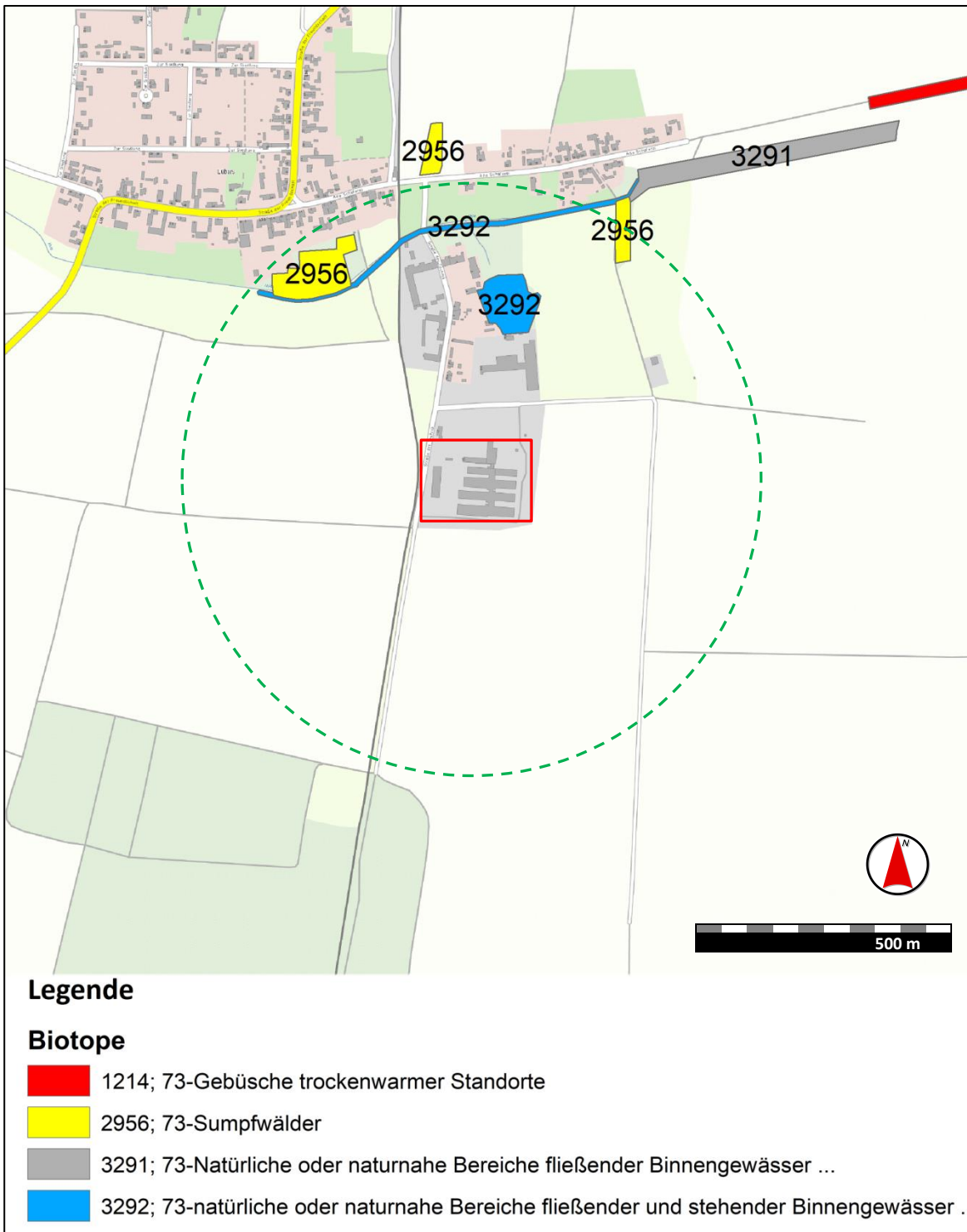


| | |
|--|--|
| anlagenbedingte Zusatzbelastung von $> 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ | |
| Jahresmittel der Ammoniakkonzentration | |
| Bild: nh3-j00z | Projekt: Immissionsprognose Lübars.2019.01 |
| AUSTAL 2000 | Berechnungsnummer: Lübars.2019.01.01 |

Abbildung 1: Prognostizierte Ammoniakkonzentration im Jahresmittel - Zusatzbelastung

Entsprechend dem Prognoseergebnis reicht der Relevanzbereich ca. 150 m um die Anlage. Um für die vorliegend bewertungsmaßgeblichen Wirkfaktoren eine sachgerechte Bewertung vornehmen zu können, sollte das Untersuchungsareal diesen Bereich in jedem Fall einschließen. Im Sinne einer konservativen Herangehensweise wird vorliegend der Untersuchungsraum zur Erfassung der Schutzgüter auf eine Kreisfläche mit einem Radius von 500 m um die Anlage festgelegt. Damit ist das im Hinblick auf die Wirkrelevanz des Vorhabens maßgebliche Anlagenumfeld in jedem Fall hinreichend erfasst. Der so festgelegte Untersuchungsraum ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. In der Abbildung sind zudem die bekannten Biotope gemäß aktueller Abfrage bei der Naturschutzbehörde dargestellt.

Diese sind jedoch aufgrund der dynamischen Entwicklung bei Naturobjekten - bedingt durch klimatische Effekte, Änderungen des Nutzungs- oder Pflegeregimes, Sukzession u.a. – Veränderungen unterworfen, weswegen eine Prüfung auf Aktualität der Daten mittels sachverständiger Bestandsaufnahme erfolgt.



Schutzobjekte entsprechend Bezeichnung
Untersuchungsraum grün hervorgehoben

Abbildung 2: Ausdehnung Untersuchungsraum und räumliche Lage geschützter Biotope

Entsprechend der Darstellung befinden im festgelegten Untersuchungsraum die folgenden vier ausgewiesene Lebensraumtypen/Biotope:

1. Sumpfwald (2956), ca. 400 m nordwestlich der Anlage
2. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (3292), ab ca. 400 m nördlich der Anlage
3. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (2956), ab ca. 200 m nördlich der Anlage
4. Sumpfwald (2956), ab ca. 400 m nordöstlich der Anlage

Weitere Wirkfaktoren, die eine Bestandserfassung zusätzlicher Schutzobjekte erfordern würden, sind insbesondere aufgrund der fehlenden vorhabensbedingten Wirkrelevanz nicht gegeben.

3. Bestandserfassung

Entsprechend der vorgenannten Aufgabenstellung wurde eine Bestandsaufnahme der Schutzobjekte für den definierten Relevanzbereich im Sinne einer Prüfung auf Aktualität und Vollständigkeit der Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Hierzu erfolgten am 26.06.2018 und nochmals am 01.11.2019 sachverständige Begehungen des Relevanzbereichs. Die Ergebnisse, nebst einer Fotodokumentation zur Plausibilisierung, sind nachfolgend aufgeführt.

Biotop 1: Sumpfwald (2956), ca. 400 m nordwestlich der Anlage

Bei dem Schutzobjekt handelt es sich um einen ca. 1 ha großen Sumpfwaldkomplex im Quellgebiet der Ihle, in dessen Zentrum sich ein beschattetes Kleingewässer befindet. Der Bachlauf der Ihle schließt unmittelbar südlich an.

Für den Gehölzbestand auf einem mehr oder weniger nassen sumpfigen Standort, außerhalb von Mooren und regelmäßig überschwemmten Bereichen, mit jedoch zumindest zeitweise hoch anstehendem Grund- und Sickerwasser, ist die Erfassung als Sumpfwald zutreffend. Überdiese ist durch die fehlende Dominanz von Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*) keine vegetationskundliche Zuordnung zu einer Einheit des FFH-LRT 91E0* angezeigt.

Für den bestehenden Gehölzbiototyp ist anzunehmen, dass dieser für eine kurzfristige Veränderung wenig empfindlich ist. Das bei den Begehungen vorgefundene Naturobjekt entspricht in der derzeitigen Gestalt, räumlichen Ausdehnung und naturschutzfachlichen Wertigkeit der Listung in den Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt.

Biotop 2: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (3292), ab ca. 400 m nördlich der Anlage

Nordöstlich des Vorhabensstandortes ist der überwiegend begradigte Bachlauf der Ihle in ihrem Quellgebiet im gesamten Bereich des Untersuchungsraums als naturnahes fließendes Binnengewässer in den Naturschutzfachdaten ausgewiesen. Der Bachlauf wird einerseits gespeist von mehreren Wasseraustritten, die sich östlich von Lübars befinden. Zum anderen wird die Ihle aus kleinen Wiesenbächen und Sickergräben gespeist, so dass Wasserstand und Fließgeschwindigkeit stark schwanken.

Flankiert wird der Bachlauf von Nasswiesen und stellenweise von aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) bestehenden Gehölzreihen. Geschlossene Bestände von Staudenfluren feuchter Standorte fehlen hingegen.

In der nachfolgenden Abbildung ist ein für den Untersuchungsraum repräsentativer Abschnitt des Bachlaufs dargestellt.



Abbildung 3: Ansicht Ihle mit Ufervegetation, Blickrichtung Osten

Die Einstufung gemäß den Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt entspricht der bei den Begehungen vorgefundenen aktuellen Ausprägung. Bereits aufgrund der morphologischen Merkmale, insbesondere fehlender mäandrierender Bachabschnitte, Prall- und Gleitufer, Uferabbrüche und Kolke entfällt eine Zuordnung zum FFH-LRT 3260. Zudem fehlen ausgeprägte Bachabschnitte mit flutender Unterwasservegetation.

Auch für diesen Biotop ist keine Dynamik anzunehmen, die zu kurzfristigen Veränderungen der Vegetationssituation führt.

Biotop 3: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (Biototyp 2956), ab ca. 200 m nördlich der Anlage

Bei diesem Naturobjekt handelt es sich um ein beschattetes, naturnahes Standgewässer im Quellbereich der Ihle, mit Verlandungsbereichen und umliegendem Gehölzsaum mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), vorwiegend mit Altbäumen und Bäumen mittleren Alters.

In nördlicher Richtung schließt ein Sickergraben als Verbindung zur Ihle an. Spezifische Vegetationselemente naturnaher Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer sind nicht vorhanden.

In der nachfolgenden Abbildung ist der nördliche Bereich des Biotops, mit Schwarzerlenbestand (*Alnus glutinosa*) und Sickergraben im Vordergrund, dargestellt.



Abbildung 4: Ansicht Biotop 3, Blickrichtung Süden

Für das Standgewässer ist eine voranschreitende Verlandung zu erwarten. Der Bereich kann jedoch in der vorgefundenen Situierung und Ausprägung entsprechend der Ausweisung nach den Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt im Genehmigungsverfahren sachgerecht bewertet werden.

Biotop 4: Sumpfwald (2956), ab ca. 400 m nordöstlich der Anlage

Das Waldbiotop erstreckt sich im nordöstlichen Sektor des definierten Untersuchungsraums auf einem sumpfigen Standort, entlang eines Feldwegs, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen, vom Bachlauf der Ihle, ca. 150 m in südliche Richtung.

Auch hier ist aufgrund der mehr oder weniger nassen Standortsituation die Deklaration des naturnahen Gehölzbestandes als Sumpfwald sachgerecht. Durch die Lage im Quellbereich der Ihle ist hoch anstehendes Grund- bzw. Sickerwasser vorzufinden. Regelmäßige und oft längere Überschwemmungen fehlen hingegen. Zudem erfolgt auch durch die fehlende Dominanz von Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*) keine vegetationskundliche Zuordnung zu einer Einheit des FFH-LRT 91E0*. Die in den Naturschutzfachdaten hinterlegte Einordnung als Sumpfwaldbiotop korrespondiert mit der aktuell vorgefundenen Standortausprägung.

In der nachfolgenden Abbildung ist ein Teilbereich des Sumpfwaldbiotops in seiner aktuellen Ausprägung dargestellt.



Abbildung 5: Ansicht Sumpfwaldbiotop, Blickrichtung Südwesten

Die Zuordnung zu einer der sehr heterogenen Erfassungseinheiten der Sumpfwälder ist vorliegend aufgrund der Vorhabensspezifik und der fehlenden Wirkrelevanz entbehrlich, so dass von einer weiterführenden Erfassung, insbesondere kennzeichnender Pflanzenarten, fachlich begründet abgesehen werden kann.

Das bei den Begehungen vorgefundene Naturobjekt entspricht in der derzeitigen Gestalt, Ausdehnung und naturschutzfachlichen Wertigkeit der Listung bzw. kartographischen Ausweisung in den Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt.

Sonstige Naturobjekte:

Bei den übrigen im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen, handelt es sich überwiegend um Ackerbiotope, in Form intensiv genutzter Getreideacker mit nur fragmentarischem Vorkommen einer Wildkrautflora. Aufgrund der intensiven Nutzungssituation ist keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung gegeben. Im nördlichen Teil des Untersuchungsraums befindet sich zum Teil nährstoffreiches Grünland mit intensiver Nutzungssituation. Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt für beide Landnutzungsarten nicht vor.

Hinsichtlich weiterer Gehölzstrukturen (außerhalb der oben benannten Biotope) sind mehr oder weniger geschlossene Baumreihen entlang der Feldwege, nordöstlich, östlich und südwestlich um die Anlage zu nennen. Diese Naturobjekte sind als Strukturbildner von Bedeutung, weisen aber ansonsten mit ihrer ruderalisierten, artenarmen Bodenvegetation keine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt nicht vor.

Nördlich der Anlage befinden sich zudem alte Hofstelle bzw. eine Gutsanlage, die jedoch nur zum Teil genutzt wird und zum Teil verfällt. Versiegelte Bereiche wechseln hier mit ruderalen Gras- und Staudenfluren ab. Eine vorhabensspezifische Empfindlichkeit ist hier nicht gegeben. Durch die gestörte und eutrophierte Vegetation sind keine geschützten Biotope vorhanden. Gleiches gilt für Lagerflächen, Straßen, Wege und sonstige Bauwerke im Untersuchungsraum, die ebenfalls keine geschützten Naturobjekte aufweisen.

4. Zusammenfassung

Die durchgeführte Bestandsaufnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt das Biotopszenario im Hinblick auf besonders geschützte Naturobjekte vollumfänglich und sachgerecht abbilden.

Es befinden sich keine weiteren Naturobjekte im Relevanzbereich, die den Status eines gesetzlich geschützten Biotops aufweisen. Für die offene, wenig strukturierte und entsprechend überschaubare Kulturlandschaft ist das Risiko einer unvollständigen Erfassung gering. Eine natürliche Dynamik, die zu einem kurzfristigen Wandel der Vegetationsausprägung und somit einer Veränderung der Bewertungsgrundlage führen könnte, ist für das Anlagenumfeld auszuschließen.

Die prognostische Darstellung und Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen, insbesondere der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen, kann daher anhand der vorliegenden und durch die Bestandsaufnahme bestätigten Datenlage erfolgen.

Zudem zeigen die Ergebnisse der durchgeführten detaillierten Ausbreitungsrechnung nach TA Luft, Anh. 3, dass die einschlägigen Irrelevanz- und Abschneidewerte eingehalten werden. Eine weiterführende Biotoptypenkartierung und floristische Erfassung des Umfeldes der verfahrensgegenständlichen Anlage in Lübars ist aus gutachterlicher Sicht entbehrlich. Eine fundierte und abschließende naturschutzfachliche Bewertung kann anhand der bestehenden Datenbasis erfolgen.

Frankenberg, am 11. November 2019


Dipl.-Ing. R. Weise

Artenschutzfachliche Betrachtung

zum Vorhaben

Änderung der Tierbelegung und Ergänzung von Luftwäschern in der Schweinezuchtanlage Lübars



| | | |
|--------------------|--|--|
| Auftraggeber: | Sauenhaltung Lübars KG Straße der Technik 12 39291 Möckern OT Lübars | |
| Bearbeiter: | Robert Weise Dipl.-Ing. Ökologie und Umweltschutz | Tel.: 037206 892942 Email: robert.weise@ifu-analytik.de |
| Ort, Datum: | Frankenberg, 12.11.2019 | |
| Anzahl der Seiten: | 11 | |

1 Aufgabenstellung

Die Sauenhaltung Lübars KG betreibt in der Gemeinde Möckern, OT Lübars eine Schweinezuchtanlage. Im Zuge einer geplanten Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG sind die Umstrukturierung der Tierplatzbelegung sowie die Nachrüstung von weiteren Abluftwäschern beabsichtigt. Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen verfolgt die Antragstellerin das Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch eine moderne, tiergerechte und effektive Haltung im Rahmen der betriebseigenen Schweinezucht zu verbessern und gleichzeitig die Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die umliegenden Schutzgüter weiter zu minimieren. Weitere Änderungen an den bestehenden Stallgebäuden, dem Anlagenbetrieb, etc. sind nicht geplant.

Die baulichen Maßnahmen, die mit den Änderungsvorhaben verbunden sind, beschränken sich auf das Innere der Bestandsgebäude bzw. die Errichtung kleinflächiger Abluftreinigungseinheiten an den Stirnseiten von fünf bestehenden Stallgebäuden. Ein relevanter Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für den Vorhabensbereich, innerhalb von Bestandsgebäuden bzw. an der Außenseite dieser, ist eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nur sehr eingeschränkt anzunehmen. Lediglich für gebäudebewohnende Arten ist eine potentielle vorhabensbedingte Wirkrelevanz nicht von vornherein auszuschließen. Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG erfolgt aufgrund der Projektspezifik schwerpunktmäßig für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse, als typische Gebäudebewohner.

Hierzu erfolgten am 26.06.2018 und nochmals am 01.11.2019 sachverständige Begehungen der betroffenen Vorhabensfläche durchgeführt, um Vorkommen bzw. Hinweise auf Vorkommen besonders bzw. streng geschützter (und somit planungsrelevanter) Arten aufzunehmen und zu dokumentieren.

2 Bewertungsgrundlage

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist europarechtlich durch die Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie) verankert. Mit der Novellierung des BNatSchG im Dezember 2007 wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“):

(Abs.1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)...*

(Abs 5) Für nach § 14 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Ergebnis der Betrachtung muss insbesondere festgestellt werden, ob das geplante Vorhaben zu einer erheblichen Störung der Arten führt oder keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Diese Störung ist als erheblich einzustufen, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Wenn keine erheblichen Störungen prognostiziert werden, endet die Betrachtung mit diesem Bearbeitungsschritt.

3 Standortbeschreibung und Vorhabenscharakteristik

3.1 Vorhabensfläche

Die Projektfläche umfasst ausschließlich Bereiche innerhalb des bestehenden Tierhaltungsstandortes in Lübars.

In der nachfolgenden Abbildung ist die räumliche Lage und Ausdehnung der vorhabensgegenständlichen Abluftreinigungseinheiten anhand eines Lageplans dargestellt. Diese sind in der nachfolgenden Darstellung rot gekennzeichnet und mit der Kennzeichnung „ARA“ versehen.

Alle weiteren Maßnahmen betreffen ausschließlich den Innenraum der Bestandsgebäude.

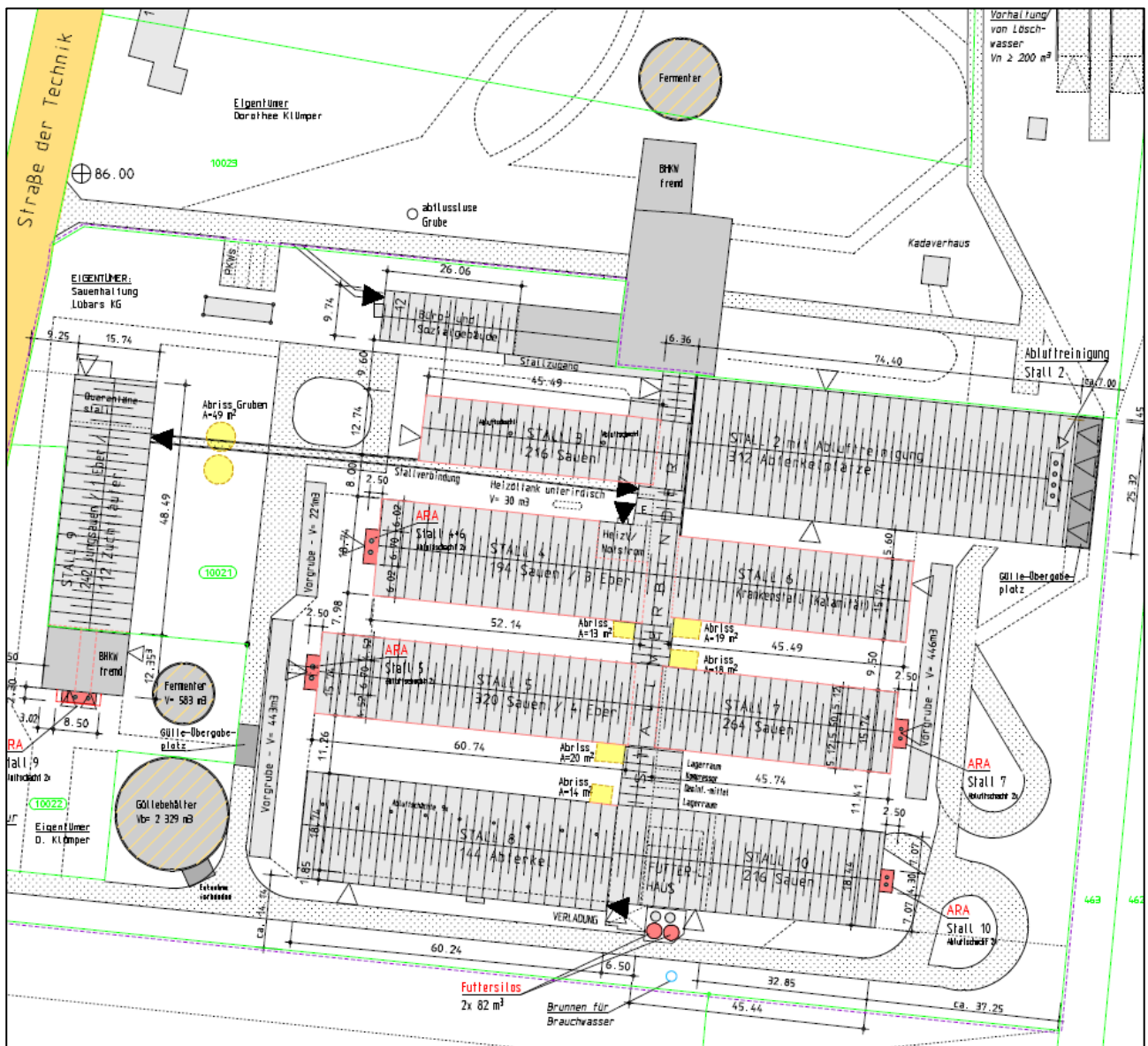


Abbildung 1: Terrainplan mit vorhabensgegenständlichen Anlagenbestandteilen

Die Abluftreinigungseinheiten werden an der jeweiligen Stirnseite der Stallgebäude, direkt an die Stallaußenwand anschließend, installiert. Hier sind im aktuellen Zustand vollversiegelte, naturferne Betonflächen ohne Lebensraumfunktion vorzufinden.

Eine relevante Betroffenheit umliegender Bereiche ist aufgrund der offensichtlich geringen Wirkmächtigkeit des Vorhabens nicht erforderlich, so dass auf eine weiterführende Beschreibung des Umfelds fachlich begründet verzichtet werden kann.

3.2 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

Vorhabensbeschreibung

Die Sauenhaltung Lübars KG beabsichtigt am Standort der Sauenanlage Lübars Änderungen in der Stallbelegung der Anlage vorzunehmen und das Haltungssystem sowie die vorhandene Stalllüftung an diese Änderungen anzupassen.

Im Rahmen der Änderungsmaßnahmen in der Stallanlage sind folgende Bestandsänderungen und bauliche Maßnahmen geplant:

- Erweiterung des Sauenbestandes
- Erhöhung des Jungsauenbestandes
- Verringerung der Eberplätze
- Wegfall aller Ferkelaufzuchtplätze
- Anpassung des Haltungssystems
- Einbau zusätzlicher Abluftwäscher

Stall 2 verfügt bereits über eine Abluftreinigungsanlage (ARA). Nun sind für die Ställe 4, 5, 7, 9 und 10 die Ergänzung von einstufigen biologischen Abgasreinigungsanlagen vom Typ „RIMU“ vorgesehen.

Die zertifizierten und zugelassenen Abluftreinigungsanlagen arbeiten nach dem Prinzip eines einstufigen biologischen Rieselbettreaktors und bewirken eine Reduzierung von Ammoniak, Staub und Geruch in der Abluft der Ställe.

Der Aufbau einer solchen ARA ist anhand der an Stall 7 geplanten Anlage beispielhaft in der folgenden Abbildung dargestellt.

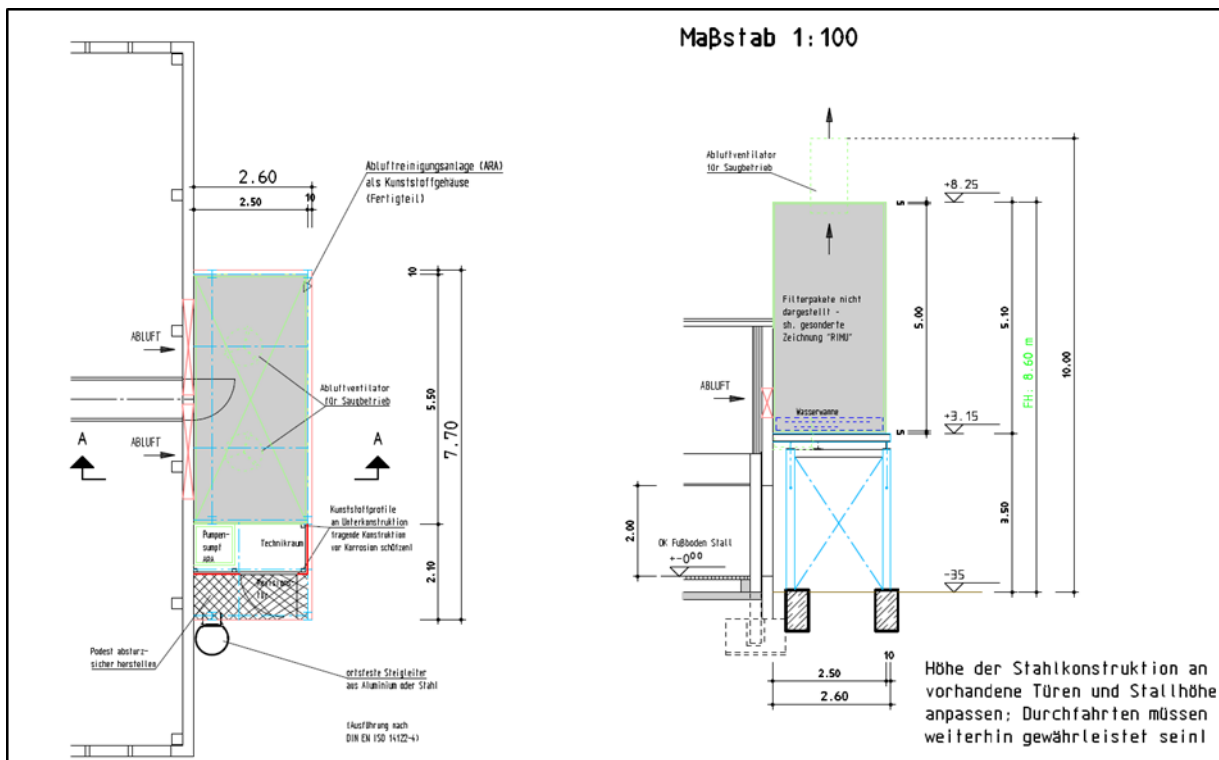


Abbildung 2: Darstellung einer geplanten Abluftreinigungsanlage

Weitere Anlagendetails sind den Antragsunterlagen auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zu entnehmen, als deren Bestandteil die vorliegende Prüfung zum besonderen Artenschutz zu verstehen ist.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem Bauvorhaben können tagsüber kurzzeitig zusätzliche Emissionen, insbesondere Lärm und Staub, auftreten. Aufgrund der geringen Wirkmächtigkeit des Vorhabens, ist jedoch keine relevante Betroffenheit planungsrelevanter Arten, über das Baufeld bzw. den unmittelbaren Nahbereich hinaus, anzunehmen. Hierbei ist zu würdigen, dass durch die bestehende Anlagenbewirtschaftung und mithin den entsprechenden Wirkfaktoren, wie Emissionen, Lärm- und Bewegungsreize keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Arten gegeben ist.

Durch die Nutzung von vorhandenen Stallgebäuden für das Vorhaben wird eine zusätzliche Versiegelung bzw. Beeinträchtigung von für den Artenschutz bedeutsamen Habitaten wirkungsvoll vermieden. Das Vorhaben ist mit keinem Lebensraumverlust verbunden.

Die mit der Anlagenbewirtschaftung einhergehenden Wirkfaktoren, wie Geräusche und Bewegungsreize, werden sich vorhabensbedingt gegenüber dem Istzustand nicht merklich verändern. Die immissionsseitige Belastung des Standortumfeldes wird sich durch das Modernisierungsvorhaben insgesamt verbessern.

4 Dokumentation der Prüfergebnisse

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Durch das Bauvorhaben auf naturfernen, versiegelten Flächen auf einem bestehenden Anlagenlagengelände kann eine Betroffenheit von Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, ausgeschlossen werden.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Zum Zeitpunkt der Begehungen konnten keine Individuen der vorliegend prüfrelevanten Artengruppe, Vögel (*Aves*) bzw. Fledermäuse (*Microchiroptera*), an den vom Vorhaben betroffenen Gebäuden festgestellt werden. Es konnten ebenfalls keine Nester (oder deren Überreste) von gebäudebewohnenden Vogelarten oder sonstige Hinweise auf Vorkommen gefunden werden.

Der Dachabschluss an den Stirnseiten der Stallgebäude, wo die Abluftreinigungseinheiten errichtet werden sollen, bietet keinen Traufüberstand. Es ist dadurch keine Eignung als Neststandort für Schwalben oder andere Gebäudebewohner gegeben.

Zur Plausibilisierung sind in den nachfolgenden Abbildungen die Stirnseiten von zwei der vorhabensgegenständlichen Stallgebäude exemplarisch dargestellt.



Abbildung 2: Vorhabensfläche für geplante Abluftreinigungsanlage – Ansicht 1



Abbildung 2: Vorhabensfläche für geplante Abluftreinigungsanlage – Ansicht 2

In den Abbildungen ist deutlich erkennbar, dass der vom Vorhaben betroffene Bereich keinerlei Eignung als Brutstandort (oder Schlaf-/Sammelplatz etc.) aufweist.

Die beidseitig anliegenden Traufbereiche an den Längsseiten der Stallgebäude wurden vorsorglich ebenfalls auf Nester (oder deren Überreste) von gebäudebewohnenden Vogelarten, insbesondere Mehlschwalben, untersucht, wenngleich diese Bereiche nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind. Auch hier konnten keine Funde dokumentiert werden.

Bei den Außenwänden, die typischerweise von Mehlschwalben als Neststandort genutzt werden, sind vorliegend aufgrund der Überdachung mit Wellblech keine optimalen Voraussetzungen gegeben.

Hinsichtlich der zwangsentlüfteten Stallinnenräume ist festzustellen, dass diese vollständig geschlossen sind und keinen Zugang zum Stallinneren für Vögel oder Fledermäuse bieten.

Anders als bei offen ausgeführten Außenklimaställen ist hier keinerlei Habitateignung gegeben. Auch der bereits sanierte Dachraum ist vollständig geschlossen und bietet keine Einflugmöglichkeit ins Innere. Zwar nutzen einzelne Fledermausarten auch enge Spalten als Einschluß zum Dachboden; dies bedeutet jedoch, dass die Tiere nur krabbelnd in das Innere gelangen können. Die dadurch hervorgerufenen Verfärbungen durch das Körperfett der Tiere konnten jedoch an den Gebäudeaußenseiten, insbesondere dem Traufbereich, nicht festgestellt werden. Aufgrund der hellen Färbung der Seitwände wären potentielle Einschlußbereiche gut zu identifizieren gewesen, konnten jedoch am Standort nicht vorgefunden werden.

Zudem weist die Wellblechbedachung keine gute Habitateignung auf. Sonstige prädestinierte Quartiere bzw. Verstecke, wie Rolllädenkästen, sind an den betroffenen Gebäudenstellen nicht zu finden.

Grundsätzlich ist für den Bereich des Anlagenstandortes ein Vorkommen von Fledermäusen anzunehmen. Vom Vorhaben sind jedoch keine Gehölzbestände oder Gebäude betroffen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse dienen könnten. Auch in den umliegenden Gehölzbeständen befinden sich keine Bäume, die aufgrund ihres Alters und Struktur entsprechende Funktionen aufweisen.

Sollte eine Überlagerung der Projektfläche mit Jagdrevieren bestehen, so sind auch hier keine verbotstatbeständlichen Auswirkungen zu erwarten, da das zur Überbauung vorgesehene Areal kleinflächig und nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nachteilige Auswirkungen auf das verfügbare Nahrungsangebot werden nicht hervorgerufen.

Für weitere planungsrelevante Artengruppen, wie Weichtiere, Libellen, Reptilien und Amphibien etc. kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Bewertung der Ergebnisse

Hinweise auf ein Vorkommen von Vertretern besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen konnten bei den erfolgten Begehungen nicht gefunden werden.

Die Durchführung weiterführender artspezifischer bzw. populationsbezogener Untersuchungen ist entbehrlich, um die Unbedenklichkeit des Vorhabens zu attestieren.

Weitere Begehungen sind aufgrund der spezifischen Standortsituation nicht erforderlich, da kein zusätzlicher bewertungsrelevanter Erkenntniszugewinn zu erzielen ist. Durch die geringe Wirkmächtigkeit und Ausdehnung des Änderungsvorhabens ist das Risiko einer fehlerhaften Bestandserfassung vorliegend vernachlässigbar.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG durch das Änderungsvorhaben an der Schweinehaltungsanlage in Lübars nicht zu erwarten ist. Insofern stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.